

Es sind 2 Anträge da, einer gestützt auf das Bauamt, auf Nichtgewährung und der Antrag Vorsteher Risch, unterstützt durch Batliner und Büchel um Gewährung dieses ausserordentlichen Beitrages von Fr 500.- .

Es kommt zuerst der Antrag der Finanzkommission zur Abstimmung:

Ergebnis: 1 Stimme dafür

Abstimmung Antrag Risch: Ergebniss alle anderen dafür.

Risch B.: Nach diesen Befürwortungen auf allen Seiten habe ich gegen den Antrag der Finanzkommission auch zugestimmt.

Schluss 12 Uhr.

Fortsetzung nachmittags 3/4 4 Uhr nach vorheriger Sitzung im Konferenzzimmer.

Gesetz betreffend das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung.

Beschluss: Das Gesetz wird in der zweiten Lesung einstimmig angenommen.

Gesetz betreffend die Ausgabe von Goldmünzen.

Es wird zuerst der bezügliche Gesetzesentwurf verlesen.

Reg.Chef: Dieses Gesetz musste erst im letzten Momente auf die Tagesordnung gesetzt werden, weil die Sachen erst von Wien gekommen sind.

Man hat gedacht, dass im allgemeinen jede Haushaltung in den Besitz eines 10 und 20 Fr- Goldstückes kommen soll, es würde dann bei der geplanten Ausgabe von 2500 Stück noch einige hundert Stück übrig bleiben, sodass der Bedarf reichlich genug sein wird. Die Rücksichtnahme auf eine möglichst breite Verteilung scheint wohl geboten, wenn man sich nicht dem Vorwurfe aussetzen will, dass hier etwa unkorrekt vorgegangen werde. Es sind schon Anmeldungen auf viele hundert Stück eingelaufen, wenn diese effektuiert würden, würde man sich wohl mit Recht gewissen Vorwürfen aussetzen.

Abg.Marxer: meint, es sei wohl ein Druckfehler, dass in seinem Entwurfe von 1500 Stück die Rede sei.

Reg.Chef: Es muss heissen 2500 Stück, man hat nachträglich die Zahl erhöht.

Es wird sodann das ganze Gesetz

einstimmig

angenommen.

Präsident: Es ist recht zu begrüßen, dass gerade dem jetzt regierenden Fürsten in Form einer Münze auch das Gedächtnis weiter erhalten wird.

Als Eingänge seit der letzten Landtagssitzung liegen zwei Entscheidungen des Staatsgerichtshofes vor. Die beiden Entscheidungen beziehen sich einerseits auf die Bestellung des Untersuchungsrichters in der Ministeranklage, andererseits auf die schon lange pendenten Sache des Bargetze Triesen.

Es wird sodann die erste Entscheidung verlesen.

Präsident: Der Entscheid bezüglich Bargetze ist für den Landtag deswegen von Bedeutung, weil diese Entscheidung wiederum eine Entscheidung über das Gesetz vom 31. August 1922 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte beinhaltet und weil in dieser Unklarheit damit durch den Staatsgerichtshof eine Klärung erfolgt ist. Der Wortlaut dieser Erklärung hat folgende Fassung: (Wird dahin verlesen)

Präsident: Wenn der ganze Entscheid in der Angelegenheit Emil Bargetze nicht besonders gewünscht wird, so stehe von einer Verlautbarung des ganzen Aktes ab.

Batliner: Als Mitglied der seinerzeit von der Regierung bestellten Kommission zum Triesener Gemeindeuntersuch stelle ich den Antrag, dass das verlesen wird. Die Suspendierung Bargetzis hat seinerzeit bekanntlich grosse Entrüstung hervorgerufen.

Es wird sodann die bezügliche Entscheidung verlesen.

Präsident: Was für den Landtag von besonderer Bedeutung ist, ist, wie ich bereits betont habe, dass der Staatsgerichtshof endgiltige Klarheit gibt über die Amtsdauer der Beschwerdeinstanz.

Präsident: Wir haben weiter ein Gesuch des Arbeiterverbandes Liechtensteins und des Liechtensteiner Vereins in Zürich, also der Arbeiter in der Schweiz mit dem Sitz in Zürich da, um Zuteilung eines Betrages von Fr 18000.- an einen Fond betreffs Arbeitslosenunterstützung.